

Eine letzte Frage aber bleibt noch zu beantworten: Was hat es mit dem „capitulare“ auf sich, von dem der Autor der „Statuta Murbacensia“ spricht? ³⁶⁾ Daß es nicht das Kapitular vom 23. August 816 gewesen sein kann, glauben wir gezeigt zu haben. Die Vita Benedikts von Aniane berichtet, der Abt habe nach den vorausgegangenen Beratungen der Synode über ihre Beschlüsse dem Kaiser ein *capitulare institutum* vorgelegt, das der Kaiser billigte und als Reichsgesetz publizierte ³⁷⁾. Wenn die „Statuta Murbacensia“ jedoch vor Abschluß der Synode entstanden, dann kann das von der Vita Benedicti genannte *capitulare institutum* nicht identisch sein mit dem von den „Murbacher Statuten“ erwähnten „capitulare“. Wir dürfen vielleicht eher bei diesem „capitulare“ an eine Art Liste der Beratungsthemen für die Synode denken, die in capitula abgefaßt sein konnte ³⁸⁾. Sich mehr oder weniger eng an diese Liste anlehnend dürfte der Autor der „Statuta Murbacensia“ seine capitula niedergeschrieben haben, wobei er natürlich die schon behandelten Punkte und die Beschlüsse darüber mit einbezog ³⁹⁾.

Somit dürfen wir wohl die „Murbacher Statuten“ und mit ihnen den Text in R als private Abschriften von Synodalteilnehmern ansehen, die nicht die Publikation des Kapitulars vom 23. August 816 abgewartet haben ⁴⁰⁾. Unterschiede in der Anordnung der einzelnen capitula und Divergenzen sachlicher Natur lassen erkennen, daß beide Texte unab-

³⁶⁾ Statuta Murbacensia cap. 6, Albers 3, 84.

³⁷⁾ Vita Benedicti abb. Anianensis, MG. SS. 15, 215: ... *iubente imperatore adgregatis coenobiorum patribus una cum quam pluribus monachis perplures resedit dies. Omnibus ergo simul positis regulam ab integro discutiens, cunctis obscura dilucidavit, dubia patefecit, priscos errores abstulit, utiles consuetudines affectusque confirmavit. Iudicia igitur regulae cunctaque dubia ad proficuum deducta effectum, quas minus regula pandit consuetudines adsentientibus cunctis protulit; de quibus etiam capitularem institutum imperatori confirmandum prebuit ... Cui protinus imperator adsensum prebuit ...*

³⁸⁾ Über solche Listen G a n s h o f, Recherches sur les capitulaires (1958) S. 24 mit zahlreichen Belegen.

³⁹⁾ Es ist bemerkenswert, daß die „Statuta Murbacensia“ sich zweimal auf die Verhandlungen der Synode, aber nur einmal auf jenes „capitulare“ beziehen (vgl. die Texte bei Albers 3, 79, 84 und 90).

⁴⁰⁾ Auch während der gleichzeitigen Beratungen über die Statuten der Kanoniker entstanden private Abschriften von Synodalteilnehmern, die Ludwig d. Fr. in seinem Brief an die Erzbischöfe für unvollständig und daher ungültig erklärte und deren Einziehung er anbefahl; vgl. Hludowici imperatoris epistolae ad archiepiscopos missae, MG. Conc. 2, 1, 460; zu diesem Schriftstück neuerdings G a n s h o f, Note sur la date (oben S. 310 Anm. 8) S. 510—518.